



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01015**
Datum: 19.06.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.
2. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

I. Dringlichkeit

Eine Dringlichkeitsentscheidung wird angestrebt, weil die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (vgl. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse).

Eine Befassung des Stadtrates noch im Juni 2015 als Voraussetzung für den entsprechenden Gesellschafterbeschluss ist unabdingbar, um die anstehenden Personalmaßnahmen in Umsetzung des Sanierungs- und Strukturanpassungskonzepts der Stadt Halle (Saale) für die Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Beschluss V/2014/12854) und im Zusammenhang mit dem Intendantenwechsel der Oper Halle ordnungsgemäß und fristgemäß umzusetzen. Die aktuellen Personalentscheidungen sind bis zum Beginn der Theaterferien zu treffen.

II. Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (kurz: TOOH).

Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrages

Ein Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrages der TOOH ist aus nachfolgenden Gründen angezeigt:

1. Erweiterung der Anzahl der Geschäftsführer
2. Regelung zur Vertretung der Gesellschaft
3. Redaktionelle Änderungen

Die Änderungen sind der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (im Änderungsmodus) als Anlage zu entnehmen.

zu 1) Erweiterung der Anzahl der Geschäftsführer

Um die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers zu ermöglichen, soll § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages folgenden geänderten Wortlaut erhalten:

- § 8 Abs. 1 (NEU):

„Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.“

Die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers, dessen Amtszeit über den 31.07.2016 dauert, ist für eine ordnungsgemäße Anhörung und Entscheidung über die Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses einer nach dem Tarifvertrag „NV-Bühne“ angestellten Person erforderlich.

Diese Schlussfolgerung wird vor folgendem Hintergrund gezogen:

Der Deutsche Bühnenverein, Landesverband Ost, teilte dem Geschäftsführer der TOOH Anfang Juni 2015 mit, dass eine Nichtverlängerungsmittelteilung auf der Grundlage des Tarifvertrages NV-Bühne nur wirksam durch den für den in Frage stehenden Vertragszeitraum tätigen Intendanten ausgesprochen werden kann. Die eigentliche Intendantenstellung nehme der Geschäftsführer der TOOH ein. Dessen Amtszeit endet zum

31. Juli 2016, so dass sich seine Vollmacht nicht auf Nichtverlängerungsmitteilungen mit Wirksamkeit für die Zeit danach erstreckt.

Als Lösungsansatz wurde die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers, dessen Amtszeit über den 31. Juli 2016 dauert, konzipiert. Er kann dann gemeinsam mit dem designierten Intendanten der Oper Halle die Anhörungen durchführen und die Nichtverlängerungsmitteilungen unterzeichnen.

Die mit der rechtlichen Würdigung des Lösungsansatzes betraute Rechtsanwaltskanzlei Hümmerich & Bischoff vertritt die Rechtsauffassung, das Risiko der Unwirksamkeit der Nichtverlängerungsmitteilungen könne auf diesem Wege minimiert werden.

In einer Eilsitzung des Aufsichtsrates der TOOH soll der zweite Geschäftsführer zeitnah bestellt werden (zur Zuständigkeit des Aufsichtsrates für diese Entscheidung vgl. § 10 Abs. 2 a) des Gesellschaftsvertrages).

zu 2) Regelung zur Vertretung der Gesellschaft

Die Regelung zur Vertretung der Gesellschaft in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist an die erhöhte Anzahl von Geschäftsführern anzupassen:

➤ § 8 Abs. 2 (NEU):

„Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Das Bestellungsorgan kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen. Das Bestellungsorgan kann durch Beschluss, welcher der einfachen Mehrheit bedarf, einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.“

Durch die Möglichkeit der Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis wird der neu zu bestellende zweite Geschäftsführer in die Lage versetzt, die Nichtverlängerungsmitteilung aussprechen zu dürfen.

zu 3) Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen stehen im Zusammenhang mit der erhöhten Anzahl der Geschäftsführer, so dass insbesondere die Bezeichnung „Geschäftsführer“ sprachlich im Plural anzuwenden ist, und zwar in

- § 4 b)
- § 5 Abs. 2
- § 7 Abs. 2 b), f) und j)
- § 8 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8
- § 10 Abs. 2 a) und 5.

Weitere redaktionelle Änderungen beziehen sich auf die aktuelle Gesetzeslage des KVG-LSA, das die frühere GO-LSA abgelöst hat. Daher wurden die Regelungen zur Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages) und zu den Anforderungen an die Bekanntmachung zum Jahresabschluss (vgl. § 17 des Gesellschaftsvertrages) angepasst.

Beschlusszuständigkeit

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle unterliegen gemäß § 7 Abs. (2) lit. I) des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Ermächtigung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

Vorlage- und Anzeigepflicht

Vorlage- und Anzeigepflicht gemäß § 135 Abs. (1) Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) besteht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Keine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ist die Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen nach hiesiger Rechtsauffassung. Die gesetzlichen Regelungen aus §§ 128, 129 KVG-LSA über die Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen in Privatrechtsform sind nicht betroffen.

Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgt derzeit.

Es wird um vorlagengemäße Beschlussfassung gebeten.

Anlage: Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle im Änderungsmodus